



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 333741-2024-7

Wien, 13. März 2024

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu 2023-0.710.428

Zu dem mit Schreiben vom 28. Februar 2024 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Neben dem Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur ist ein flächendeckendes öffentliches Ladestellennetz ein wesentlicher Faktor für den Durchbruch der Elektromobilität. Es ist daher festzuhalten, dass eine Attraktivierung der E-Mobilität einen wesentlichen Schritt zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 leistet.

Die Änderungen der Verordnung sind im Allgemeinen zu begrüßen, dennoch wirft der Entwurf einige Fragen auf, die im aktuellen Begutachtungsentwurf nicht klar beantwortet werden.

1. Definition einer Ladeeinrichtung:

Die Definition des Begriffs „Ladeeinrichtung“ ist nicht hinreichend genau. Es bleibt unklar, ob beispielsweise eine Ladestation mit drei untergeordneten Ladepunkten als eine „Ladeeinrichtung“ angesehen werden kann. Aus Sicht des Landes Wien sollte die genannte Konfiguration als eine Ladestation betrachtet werden. Demnach ist anzunehmen, dass, falls eine Eichung gemäß der entsprechenden Losgröße bei Errichtung durchgeführt wurde und ein Ladepunkt auf dieser Ladeeinrichtung hinzukommt oder entfernt wird, die Eichung trotzdem bestehen bleibt und nicht erneut durchgeführt werden muss. Um eine ausreichende Rechtssicherheit zu schaffen, sollte diese Definition einer geeichten „Ladeeinrichtung“ im Begutachtungsentwurf dahingehend klargestellt werden.

2. Anwendungsbereich der Verlängerung:

Die Verlängerung der Eichfrist wird begrüßt. Aus dem aktuellen Begutachtungsentwurf kommt jedoch nicht klar hervor, ob sich diese Verlängerung auch auf Bestandsgeräte mit einer ausnahmsweisen Zulassung beziehen. Aus Sicht des Landes Wien sollten diese Bestandsgeräte mit bestehender Zulassung explizit miteinbezogen werden.

3. Durchführung einer Losgrößenprüfung:

Neben den oben genannten rechtlichen Definitionen wäre es zu begrüßen, wenn eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs für Ladestationsbetreiber zur Eichung bzw. Nachjustierung (sowohl für Bestands- als auch Neuerrichtungen) von Ladeeinrichtungen in den Entwurf inkludiert würde. Für eine entsprechende Übersichtlichkeit wäre eine klare Darstellung des Prozederes in chronologischer Reihenfolge, einschließlich der Anlaufstellen, der bereitzustellenden Daten, der Bestimmung der Losgrößen und der Kriterien für die Auswahl der Standorte zur Losgrößenprüfung hilfreich.

4. Verkehrsfehlergrenzen statt Eichfehlergrenzen:

Grundsätzlich wird zwischen Eichfehlergrenzen und Verkehrsfehlergrenzen unterschieden: Von Verkehrsfehlergrenzen (50% Aufschlag zu Eichfehlergrenzen) spricht man bei Messgeräten im realen Einsatz, die unterschiedlichen Umweltbedingungen ausgesetzt sind. Eichfehlergrenzen werden unter definierten Bedingungen ermittelt (Laborsituation).

Gemäß Punkt 5.3.3 des Anhangs (siehe Z 14 des Verordnungsentwurfs) sollen Ladeeinrichtungen bzw. die darin verbauten Ladetarifgeräte bei der stichprobenmäßigen Überprüfung die Eichfehlergrenzen einhalten. Diese Vorgabe kann zu Problemen führen.

Im Gegensatz zu den allgemein im Strommarkt verwendenden Standardtarifgeräten, die zur stichprobenmäßigen Prüfung aus Kundenanlagen ausgebaut und in ein Messlabor verbracht werden und dort die Eichfehlergrenzen einhalten müssen, ist dies bei Ladetechnik - die oft mehrere hundert Kilo wiegt und bei der sich das Ladetarifgerät nicht von der sonstigen Technik trennen lässt - nur mit erheblichem technischem und finanziellem Aufwand möglich. Die Überprüfungen müssen daher vor Ort erfolgen.

Die Umweltbedingungen vor Ort können von den Bedingungen im Messlabor erheblich abweichen. Die Eichfehlergrenzen einzuhalten wird unter diesen Umständen schwer möglich sein. Damit ist zu befürchten, dass eine Verlängerung des Eichzeitraumes für ganze Chargen von Ladetechnik scheitert. Aufgrund des hohen Aufwandes, der mit einem Wechsel der Ladetechnik einhergeht, würde dann chargenweise Ladetechnik, die an sich voll funktionsfähig ist und die aus eichtechnischer Sicht auch die Verkehrsfehlergrenzen einhält, gegen Neue getauscht werden. Aus Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeits-Aspekten gilt es dies zu vermeiden.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Verordnungsentwurf dahingehend geändert wird, dass bei Messungen vor Ort die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen statt der Eichfehlergrenzen ausreicht.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Christian Pecnik

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.
Senatsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 63
(zu MA 63 – 339598-24)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen